



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

Wohnraumarbeitsschutz

Im Koalitionsvertrag 2022-2027 zwischen CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN heißt es: „Die Verquickung von Arbeitsverhältnis und Wohnen darf nicht zu extremen Missständen führen. Die Unterbringung von Arbeitskräften, die länger als 90 Tage Arbeit im Land verrichten, muss in Wohnraum, nicht in Unterkünften, erfolgen. Ein Kontrollrecht für die zuständigen Behörden werden wir stärken.“

Wie ist der aktuelle Planungs- bzw. Umsetzungsstand zur Stärkung des Kontrollrechts für die zuständigen Behörden im Bereich Wohnraumarbeitsschutz?

Antwort:

Die Landesregierung hat zur Verhinderung von Missständen in Wohnraum mit dem Schleswig-Holsteinischen Wohnraumschutzgesetz (SHWoSchG) vom 21.06.2024 Mindestanforderungen an Wohnraum festgelegt. Die Anforderungen an Wohnraum gemäß § 4 SHWoSchG stimmen weitestgehend mit den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) überein.

Das Kontrollrecht für die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) wurde mit der Novellierung der ArbStättV durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz gestärkt. Seitdem unterliegen für Arbeitnehmende bereitgestellte Gemeinschaftsunterkünfte – unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgebenden oder Dritten bereitgestellt werden – den Anforderungen der ArbStättV. Auch wurde das Kontrollrecht der StAUK um das Recht erweitert, Kontrollen auch in solchen Unterkünften durchzuführen, die sich nicht auf dem Betriebsgelände befinden oder zuvor fälschlicherweise als Privatwohnungen deklariert wurden.

Regelmäßig wird von Missständen in Wohnraum berichtet, in dem illegal Beschäftigte von ihren Arbeitgebenden untergebracht werden. Damit auch dieser kontrolliert werden kann, arbeiten Zoll, Polizei und Arbeitsschutzbehörde zusammen. Hierzu wird bei Mängeln entweder die jeweils zuständige Behörde informiert oder es werden Kontrollen gemeinsam durchgeführt.

Es ist der StAUK möglich, den Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellten Wohnraum zu kontrollieren und Einfluss darauf zu nehmen, dass die Qualität der Unterbringung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) initiiert auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen gezielt Kontrollkampagnen in Branchen, in denen prekäre Arbeitsverhältnisse und somit auch unzureichende Unterkünfte zu erwarten sind. Dies betrifft häufig Branchen mit Tätigkeiten, für die nur geringe Deutschkenntnisse und eine geringe Qualifikation erforderlich sind.

Grundlage für die Prüfungen der StAUK sind die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Unterkünfte - ASR A4.4.“. Wesentliche Prüfaspekte sind dabei neben der pro Person zur Verfügung stehenden Wohnfläche (Überbelegung) insbesondere:

1. Raumtemperatur: Alle Räume, einschließlich Aufenthalts-, Kantinen-, Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume, müssen auf mindestens +21° C beheizbar sein.
2. Beleuchtung und Belüftung: Es muss ausreichend Tageslicht und eine geeignete künstliche Beleuchtung vorhanden sein. Eine gute natürliche Belüftung, etwa durch Fenster oder Oberlichter, ist ebenfalls sicherzustellen.
3. Sanitäre Einrichtungen und Hygiene: Sanitärräume sind täglich zu reinigen. Toiletten, Wasch- und Duscmöglichkeiten müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein, ebenso wie Reinigungsmittel.

4. Privatsphäre und persönliche Ausstattung: Jeder Bewohner braucht ein eigenes Bett, einen abschließbaren Schrank, mindestens eine Sitzgelegenheit und eine ausreichend große Tischfläche.
5. Brandschutz und Sicherheit: In allen Unterkünften müssen Rauchmelder installiert sein. Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Im Rahmen von Schwerpunktkontrollen wurden Unterkünfte in verschiedenen Branchen überprüft:

Zeitraum	Schwerpunktbranchen	Kontrollierte Unterkünfte:
2020/2021	Landwirtschaft, Fisch-, Geflügel- und Fleischverarbeitung	46
2022/2023	Gastronomie, Beherbergung, Bau, Post-/Kurier-/Expressdienste, Dienstleistungen (z. B. Gebäudereinigung), Schiffbau/Werften	28
Seit 2024/2025	Unterschiedliche Bereiche, z. B. Glasfaserausbau	Bislang 9

Stellt die StAUK Mängel fest, werden diese konsequent verfolgt. Zu den häufigsten Beanstandungen zählen fehlende Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen oder auch sicherheitstechnische Mängel, etwa bei der Elektroinstallation.

Um die Ursachen prekärer Wohn- und Arbeitsbedingungen besser erkennen und bekämpfen zu können, sind die Kontrollen der Unterkünfte häufig in themenbezogene Kampagnen eingebunden, die auch prekäre Arbeitsverhältnisse umfassen. Diese Schwerpunktaktionen werden zudem gemeinsam mit anderen Bundesländern vorbereitet und durchgeführt. Ein Beispiel hierfür ist die Aktion „Überprüfung der Arbeitsintensität und der Arbeitsorganisation in Branchen mit einfachen Tätigkeiten und atypischen Arbeitsverhältnissen“ in der KEP-Branche (Kurier-, Express- und Paketdienste). Hierbei befragte die StAUK Paketboten unter anderem zu ihren Arbeitsbedingungen und zur Anzahl der Pakete, die sie ausliefern müssen.

Aktuell führt die StAUK Kontrollen im Bereich des Glasfaserausbaus durch. Dabei werden nicht nur die Arbeitsbedingungen auf der Baustelle geprüft, sondern die Beschäftigten auch gezielt zu ihren Unterkünften, Arbeitszeiten und zur Bezahlung befragt. Bei Hinweisen auf Schwarzarbeit oder eine illegale Beschäftigung werden die zuständigen Behörden einbezogen.

Ein enger Austausch besteht zudem mit den Kolleginnen und Kollegen der Beratungsstellen „Faire Mobilität“ und „Arbeit und Leben Schleswig-Holstein“.

Den Bürgerbüros und Meldebehörden in Schleswig-Holstein wurden über den Städteverband Schleswig-Holstein zudem Informationsflyer zum Thema „Hilfe für gutes Arbeiten und Wohnen in Schleswig-Holstein“ angeboten. Die Flyer stehen in 12 Sprachen zur Verfügung und können auf der Homepage des Städteverbandes heruntergeladen werden.

<https://www.staedteverband-sh.de/aktion-hilfe-fuer-gutes-arbeiten-und-wohnen-in-schleswig-holstein/>

Diese Informationen können jedoch nur an Personen herangetragen werden, bei denen zumindest die gesetzliche Meldepflicht erfüllt wird. Da dieser bei vielen Formen der illegalen Beschäftigung nicht nachgekommen wird, sind die Einwirkungsmöglichkeiten auf diesem Wege allerdings begrenzt.

Um den mit prekärer Arbeit einhergehenden Missständen auch auf nationaler Ebene zu begegnen, wirkt das MSJFSIG aktiv in der Arbeitsgruppe „Arbeitsausbeutung“ mit, die im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2025 eingerichtet wurde. Ziel ist es, betroffene Menschen besser vor ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen zu schützen und ihnen effektive Hilfe anzubieten.